



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Meldeverfahren Benutzerhandbuch und FAQ

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen zum Meldeverfahren	3
1.1 Wer ist meldepflichtig?	3
1.2 Wer ist bewilligungspflichtig?	4
1.3 Wie erfolgt die Meldung?	4
1.4 Vereinigtes Königreich (Brexit)	4
2. Wichtiges in Kürze	6
2.1 Erstellung Profil auf EasyGov	6
2.1.1 Unternehmen	6
2.1.2 Spezialfall: Privatperson	7
2.1.3 Import des bisherigen Profils	8
2.2 Welche Informationen/Unterlagen werden für eine Meldung benötigt?	8
2.3 Was müssen Sie beachten?	9
3. Kurzaufenthalte melden	10
3.1 Kurzaufenthalte melden für Schweizer Arbeitgeber	10
3.1.1 Verantwortliche Person für die Meldung	10
3.1.2 Informationen zum Einsatz	10
3.1.3 Personalien und Anstellungsbedingungen	12
3.1.4 Kommentar	13
3.1.5 Übersicht	13
3.1.6 Abschliessende Informationen	13
3.2 Kurzaufenthalte melden für entsandte Arbeitnehmende	14
3.2.1 Verantwortliche Person für die Meldung	14
3.2.2 Informationen zum Einsatz	14
3.2.3 Personalien und Anstellungsbedingungen	17
3.2.4 Kommentar	18
3.2.5 Übersicht	18
3.2.6 Abschliessende Informationen	18
3.3 Kurzaufenthalte melden für selbstständige Dienstleistungserbringer	19
3.3.1 Verantwortliche Person für diese Meldung	19
3.3.2 Informationen zum Einsatz	20
3.3.3 Personalien und Anstellungsbedingungen	23
3.3.4 Kommentar	24
3.3.5 Übersicht	24
3.3.6 Abschliessende Informationen	24
3.3.7 Melden von Mitinhabern (Geschäftsführende und / oder Gesellschafter) einer Unternehmung	25
3.4 Nachträgliche Änderung einer Meldung	25
4. Meldevorschriften	27
4.1 Meldefrist	27
4.2 Acht meldefreie Tage / Meldepflicht vom ersten Tag an	27
4.3 Notfallregelung – Ausnahme der Einhaltung der 8-tägigen Voranmeldefrist	27
4.4 Berechnung der Tage	28
4.5 Wie sind die mehrere Aufträge zu melden?	29
4.6 Bewilligungspflichtige Dienstleistungserbringung	30
4.7 Was gilt für die Dienstleistungserbringung innerhalb von speziellen Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU?	30
5. Weitere allgemeine Hinweise	31
5.1 Entsendegesetz und Entsendeverordnung	31
5.2 Verfahren zur Meldung und Nachprüfung der Berufsqualifikationen	31
5.3 Mehrwertsteuerpflicht (MWST)	31
5.4 Verzollung	31
5.5 Ihre Ansprechpartner rund um das Meldeverfahren - auf einen Klick	31

1. Allgemeine Informationen zum Meldeverfahren

Im Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU¹ wird die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (Entsandte oder Selbstständige) für bis zu 90 effektive Arbeitstage pro Kalenderjahr liberalisiert. Es besteht lediglich eine Meldepflicht.

Die 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr beziehen sich sowohl auf das Entsendeunternehmen als auch auf die entsandte Person. Für eine Dienstleistungserbringung über 90 Tage pro Kalenderjahr ist eine Arbeitsbewilligung erforderlich. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Das elektronische Meldeverfahren kommt ebenfalls für Stellenantritte von bis zu drei Monaten bei einem Unternehmen in der Schweiz zur Anwendung. Es besteht lediglich eine Meldepflicht. Im Falle eines Stellenantritts in der Schweiz, der länger als 3 Monate dauert, muss eine Aufenthaltsbewilligung respektive wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Grenzgängerbewilligung eingeholt werden.

Das Unternehmen oder der selbstständige Dienstleistungserbringende muss einmalig ein Konto in EasyGov eröffnen. Jeder Arbeitseinsatz in der Schweiz muss danach einzeln und mindestens acht Tage vor Beginn der Erwerbstätigkeit im Meldeverfahren registriert werden. Bei einem Stellenantritt bei einem Unternehmen in der Schweiz (Dauer des Arbeitsvertrags bis zu drei Monate), hat die Meldung spätestens am Tag vor der Arbeitsaufnahme zu erfolgen.

Pro Unternehmung (pro juristische Person) darf nur ein Konto (Profil) erstellt werden. Der Arbeitgeber darf nur seine eigenen Mitarbeitenden melden.

1.1 Wer ist meldepflichtig?

Folgende Personen können während einer Dauer von höchstens drei Monaten oder 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahrs im Rahmen des Meldeverfahrens eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben:

- ▶ Staatsangehörige der EU/EFTA, die in der Schweiz eine auf drei Monate befristete Stelle antreten
- ▶ Entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Drittstaatsangehörige müssen vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zugelassen worden sein (d. h. seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte sein);
- ▶ Selbstständige Dienstleistungserbringende (Staatsangehörige der EU/EFTA) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA

Bei allen anderen Personen kommt das Meldeverfahren **nicht** zur Anwendung.

Entsandte Arbeitnehmende und EU/EFTA-Staatsangehörige mit Stellenantritt in der Schweiz werden vom Arbeitgeber gemeldet, selbstständig Erwerbstätige sind verpflichtet, dies selber vorzunehmen.

¹ [Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EG über die Freizügigkeit](#) (SR 142.112.681)

1.2 Wer ist bewilligungspflichtig?

Bewilligungspflichtig bleiben die Dienstleistungserbringung oder die Tätigkeit bei einem Schweizer Arbeitgeber, die länger als 90 Arbeitstage oder drei Monate im Kalenderjahr dauern. Ist dies der Fall, ist bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit ein Bewilligungsgesuch bei der am Arbeits- oder Wohnort zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

Dies gilt auch, wenn der ursprünglich geplante bewilligungsfreie Aufenthalt verlängert wird oder sich eine Person bereits ohne Erwerbstätigkeit (z.B. zur Stellensuche) während drei Monaten in der Schweiz aufgehalten hat. In diesen Fällen ist bei der am Arbeits- oder Wohnort zuständigen kantonalen Behörde nach Ablauf der bewilligungsfreien 3 Monate bzw. 90 Tage ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

Jede Dienstleistung, die 90 Tage überschreitet, ist den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) unterstellt.

1.3 Wie erfolgt die Meldung?

Online-Meldung

Bei der Online-Anmeldung handelt es sich um das normale Verfahren. Dieses Verfahren ermöglicht eine einfache Bearbeitung der Daten.

Zu diesem Zweck genügt es, sich einmalig zu registrieren und den Instruktionen zu folgen. Danach brauchen Sie sich nur noch einzuloggen, um die Arbeitnehmenden anzumelden.

Schriftliche Meldung

Die Meldung kann **ausnahmsweise** auf dem Postweg oder per Fax an die zuständige kantonale Behörde erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig. Das schriftliche Verfahren wird **nur zugelassen**, wenn aus technischen Gründen eine Anmeldung per Internet nicht möglich ist.

- ▶ [Meldeformulare](#)
- ▶ [Adressen](#)

1.4 Vereinigtes Königreich (Brexit)

Nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs und dem Ende der vereinbarten Übergangsphase am 31. Dezember 2020 ist das Freizügigkeitsabkommen (FZA) nicht mehr auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich anwendbar. Seit dem 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs nicht mehr als EU-Bürgerinnen und -Bürger.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben am 25. Februar 2019 das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet. Mit diesem Abkommen behalten Schweizer Staatsangehörige im Vereinigten Königreich und UK-Staatsangehörige in der Schweiz ihre Rechte, die sie gestützt auf das FZA erworben haben. Das Abkommen sieht einen im Vergleich zum FZA eingeschränkten Zugang zur Dienstleistungserbringung in der Schweiz vor.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben am 14. Dezember 2020 das befristete Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern unterzeichnet. Dieses Abkommen wird seit dem 1. Januar 2021 angewendet und bleibt bis am 31. Dezember 2025 gültig. Es liberalisiert die Bedingungen für die Zulassung von Dienstleistungserbringern aus dem Vereinigten Königreich zum Schweizer Arbeitsmarkt bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr. Das Meldeverfahren ist für diese Dienstleistungserbringer weiterhin anwendbar. Es ist ähnlich geregelt wie das Meldeverfahren für Dienstleistungserbringer aus einem EU/EFTA-Staat.

Dienstleistungserbringer aus dem Vereinigten Königreich kommen, unabhängig davon, ob sie Rechte unter dem FZA erworben haben oder nicht, in den Genuss dieses Abkommens und der erleichterten Bedingungen für die Dienstleistungserbringung in der Schweiz.

Die Bestimmungen zum Meldeverfahren werden je nach Art der zu meldenden Erwerbstätigkeit nachfolgend erläutert:

1. Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit (Stellenantritt)

Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit (Stellenantritt): UK-Staatsangehörige, die für maximal drei Monate eine Stelle in der Schweiz antreten möchten, können das Meldeverfahren nicht mehr benutzen. Sie benötigen eine Arbeitsbewilligung gemäss den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Der Arbeitgeber in der Schweiz muss bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um eine Arbeitsbewilligung stellen.

2. Meldeverfahren bei Dienstleistungserbringung (durch Selbstständige oder entsandte Arbeitnehmende)

Für Dienstleistungen, die von entsandten Arbeitnehmenden oder Selbstständigen mit Sitz im Vereinigten Königreich erbracht werden, ist das Meldeverfahren weiterhin anwendbar. Es ist ähnlich geregelt wie das Meldeverfahren für Dienstleistungserbringer aus einem EU/EFTA-Staat.

EU/EFTA-Staatsangehörige oder Angehörige von Drittstaaten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, müssen vor der Entsendung in die Schweiz dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt im Vereinigten Königreich zugelassen worden sein (d. h. seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte).

Bitte beachten Sie, dass es für selbstständige Dienstleistungserbringer, die als UK-Staatsangehörige in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat ansässig sind, nicht mehr möglich ist, in der Schweiz Dienstleistungen über das Meldeverfahren zu erbringen. Diese Dienstleistungserbringer müssen beim Kanton eine Arbeitsbewilligung beantragen. Selbstständige Dienstleistungserbringer, die als EU/EFTA-Staatsangehörige im Vereinigten Königreich ansässig sind, können weiterhin Dienstleistungen erbringen, wenn die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Die Dienstleistungserbringung hat spätestens am 31. Dezember 2020 begonnen, und vor diesem Datum wurde ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Das Datum des schriftlichen Vertrags ist zwingend in das Kommentarfeld der Meldung einzugeben. Wenn diese Information fehlt, wird die Meldung verweigert.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des SEM unter: [Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit](#) sowie [Vereinigtes Königreich](#).

2. Wichtiges in Kürze

2.1 Erstellung Profil auf EasyGov

Zuerst müssen Sie ein Konto auf EasyGov erstellen (CH-Login):

The screenshot shows the EasyGov website interface. At the top, there is a navigation bar with a menu icon, the 'easygov' logo, and buttons for 'Registrieren' (highlighted with a red box and arrow) and 'Anmelden'. The language is set to 'Deutsch' and there is a Swiss flag icon. Below the navigation bar, the breadcrumb trail reads 'Home > Allgemeine Informationen > Fachinformationen'. The main heading is 'Fachinformationen'. On the left, there is a sidebar menu with options: 'Über EasyGov', 'Bedienungshinweise', 'Benutzerregistrierung' (highlighted), 'Benutzerrechteverwaltung', 'Registrieren eines Unternehmens', 'Rechtsformen', 'Handelsregister', 'Basisinfo Mehrwertsteuer', 'Überblick Sozialversicherungen', 'Obligatorische Unfallversicherung UVG', 'Selbstständigerwerbende', 'Anstellung Arbeitnehmende', and 'Schutzrechte'. The main content area is titled 'Benutzerregistrierung' and contains the following text: 'Bitte registrieren Sie sich oder melden Sie sich an, um dieses Angebot für Ihr Unternehmen zu nutzen: Video.' Below this, there are two registration options: 'Login mit E-Mail und SMS Code' with a 'Jetzt registrieren' button, and 'Login mit Ihrer Smartcard (Mitarbeitende der Verwaltung)' with a 'Jetzt registrieren' button. At the bottom, there is a note: 'In den Antworten auf die häufig gestellten Fragen (FAQ) finden Sie eine Anleitung, wie Sie zwischen verschiedenen Login-Methoden wechseln können.'

2.1.1 Unternehmen

Wenn Sie EasyGov als **Unternehmen** nutzen wollen, verbinden Sie dieses mit EasyGov:

Dafür gehen Sie wie folgt vor:

Im **Cockpit** können Sie auf «Unternehmen oder Privatperson hinzufügen» klicken.

Willkommen in Ihrem EasyGov-Cockpit. Hier haben Sie den Überblick über den Status der administrativen Vorgänge für Ihre hinzugefügten Unternehmen und Privatpersonen.

Meine Kundenkonten

Unternehmen oder Privatperson hinzufügen

Vollständig Liste

Wählen Sie anschliessend «Ich möchte Behördenleistungen für ein Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland (bzw. Verein, Stiftung, in einem Register eingetragene Selbstständige etc.) in Anspruch nehmen oder ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gründen.»

Bitte vervollständigen Sie nachfolgende Angaben.

- Ich möchte Behördenleistungen für ein **Unternehmen** in der Schweiz oder im Ausland (bzw. Verein, Stiftung, in einem Register eingetragene Selbstständige etc.) in Anspruch nehmen oder ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gründen.
- Ich möchte Behördenleistungen als **Privatperson** erledigen.
Bspw. um im Privathaushalt angestellte Personen zu melden.

i Falls Sie EasyGov als **Treuhänder** im Namen Ihrer Mandanten nutzen möchten, verbinden Sie sich mit den Konten Ihrer Mandanten.
Als Treuhänder können Sie Privatpersonen und Unternehmen **für Ihre Mandanten anlegen**. [Weitere Informationen](#)

Wählen Sie anschliessend «Ich möchte ein bereits bestehendes Unternehmen (bzw. Verein, Stiftung, in einem Register eingetragene Selbstständige etc.) verbinden».

Bitte vervollständigen Sie nachfolgende Angaben.

- Ich möchte eine **bereits bestehendes** Unternehmen (bzw. Verein, Stiftung, in einem Register eingetragene Selbstständige etc.) verbinden.
- Ich möchte ein **neues Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gründen**.
Bitte beachten Sie, dass Sie dabei eine (vorläufige) Unternehmensbezeichnung angeben müssen.

Alle Informationen zum weiteren Prozess dazu finden Sie [hier](#).

2.1.2 Spezialfall: Privatperson


Wenn Sie als Privatperson einen Stellenantritt melden möchten, oder als selbständiger Dienstleistungserbringer nicht in einem ausländischen Register eingetragen sind, können Sie das Meldeverfahren als Privatperson nutzen.

Dafür gehen Sie wie folgt vor:

Im Cockpit können Sie auf «Unternehmen oder Privatperson hinzufügen» klicken.

Willkommen in Ihrem EasyGov-Cockpit. Hier haben Sie den Überblick über den Status der administrativen Vorgänge für Ihre hinzugefügten Unternehmen und Privatpersonen.

Meine Kundenkonten


 Unternehmen oder Privatperson hinzufügen

 Vollständig  Liste

Wählen Sie anschliessend «Ich möchte Behördenleistungen als Privatperson erledigen.»

Bitte vervollständigen Sie nachfolgende Angaben.

- Ich möchte Behördenleistungen für ein **Unternehmen** in der Schweiz oder im Ausland (bzw. Verein, Stiftung, in einem Register eingetragene Selbstständige etc.) in Anspruch nehmen oder ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gründen.
- Ich möchte Behördenleistungen als **Privatperson** erledigen.
Bspw. um im Privathaushalt angestellte Personen zu melden.

 Falls Sie EasyGov als **Treuhänder** im Namen Ihrer Mandanten nutzen möchten, verbinden Sie sich mit den Konten Ihrer Mandanten.
Als Treuhänder können Sie Privatpersonen und Unternehmen **für Ihre Mandanten anlegen**. [Weitere Informationen](#)

Füllen Sie anschliessend das Formular aus. Die mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Anschliessend können Sie ein Meldeprofil erstellen und Meldungen erfassen.

2.1.3 Import des bisherigen Profils

Wenn Sie das Meldeverfahren bereits auf der bisherigen Anwendung genutzt haben, müssen Sie ihr Profil importieren. Dafür benötigen Sie den **Benutzernamen** des Profils sowie Zugang zu der im Profil hinterlegten E-Mail-Adresse.

Bevor Sie erstmalig eine Meldung absetzen können, müssen Sie die Vorabklärung für das Meldeverfahren durchlaufen. Bitte beachten Sie, dass sie den Wirtschaftszweig nach der Auswahl grundsätzlich nicht mehr ändern können.

- ▶ Wirtschaftszweig (hauptsächliche Tätigkeit des Unternehmens im Herkunftsland)

2.2 Welche Informationen/Unterlagen werden für eine Meldung benötigt?

Je nach Kategorie (Stellenantritt/Dienstleistungserbringung²) werden bei der Online Meldung unterschiedliche Informationen von Ihnen verlangt. Wir empfehlen Ihnen, folgende Informationen/Dokumente bereitzuhalten:

Kurzfristiger Stellenantritt³ in der Schweiz

- ▶ Vom Arbeitnehmer: ID/Pass für Angabe der Personalien, Angaben zur Berufsqualifikation sowie der Tätigkeit in der Schweiz
- ▶ Vom Schweizer Arbeitgeber: Verantwortliche Person, die den Behörden Auskunft geben kann; Angaben zum Einsatz
- ▶ **Stellenmeldepflicht:** Für Arbeitgeber gilt seit dem 1. Juli 2018 die Stellenmeldepflicht ge-

² Dienstleistungserbringung wird unterteilt in die Kategorien *selbstständiger Dienstleistungserbringer* und *entsandte Arbeitnehmende*)

³ Der Schweizer Arbeitgeber ist für die Meldung verantwortlich. Die Meldung muss spätestens einen Tag vor Stellenantritt erfolgen.

mäss Art. 21a AIG und Art. 53a bis Art. 53e AVV. Seit 1. Januar 2020 sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 5 Prozent Arbeitslosigkeit der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) zu melden. Der Arbeitgeber muss offene Stellen in diesen Berufsarten der RAV melden, bevor er sie nach Ablauf von fünf Arbeitstagen anderweitig ausschreiben darf. Zudem muss er Kandidatinnen und Kandidaten, deren Dossiers ihm von der RAV innerhalb von drei Arbeitstagen übermittelt wurden und die er als geeignet einstuft, zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Wer die Stellenmeldepflicht verletzt, kann gemäss Art. 117a AIG bestraft werden.

Weitere Informationen sowie eine Liste der betroffenen Berufsarten finden Sie unter [Stellenmeldepflicht](#)

Entsandte Arbeitnehmende in die Schweiz

- ▶ Von den Arbeitnehmenden: ID/Pass für Angabe der Personalien, Angaben zum Einsatzort und zur Einsatzdauer, Sozialversicherungsnummer im Wohnsitzland, Lohn während des Einsatzes in der Schweiz, Angaben zur Berufsqualifikation sowie der Tätigkeit in der Schweiz, bei Entsendung eines Drittstaatsangehörigen zusätzlich Aufenthaltsbewilligung im Entsendestaat
- ▶ Kontaktadresse in der Schweiz während des Einsatzes: Adresse, Kontaktperson inkl. Telefon und/oder E-Mail
- ▶ Vom Entsendebetrieb: Verantwortliche Person, die den Behörden Auskunft geben kann

Selbstständige Dienstleistungserbringung in der Schweiz

- ▶ ID/Pass für Angabe der Personalien des selbstständigen Dienstleistungserbringers, Angaben zum Unternehmen, Angaben zur ausgeübten Tätigkeit und zum Einsatz in der Schweiz
- ▶ Kontaktadresse in der Schweiz während des Einsatzes: Adresse, Kontaktperson inkl. Telefon und/oder E-Mail
- ▶ Verantwortliche Person, die den Behörden Auskunft geben kann

2.3 Was müssen Sie beachten?

Arbeitgeber, die gegen zwingende Vorschriften des Entsendegesetzes, insbesondere gegen die bestehende Meldepflicht und die in der Schweiz einzuhaltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen verstossen, können sanktioniert werden.

3. Kurzaufenthalte melden

3.1 Kurzaufenthalte melden für Schweizer Arbeitgeber

Füllen Sie alle Angaben aus, Felder mit * sind Pflichtfelder.



Die Meldung hat spätestens **einen Tag vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit** zu erfolgen.

3.1.1 Verantwortliche Person für die Meldung

Füllen Sie Vorname(n) und Nachname der Person sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse aus. Die verantwortliche Person ist die zuständige Person beim Arbeitgeber, die den Behörden Auskunft geben kann.

Verantwortliche Person für diese Meldung

Zuständige Person beim Arbeitgeber, die den Behörden Auskunft geben kann. Die verantwortliche Person muss den Arbeitgeber vertreten können.

Vorname(n) gemäss ID/Pass*

Nachname gemäss ID/Pass*

Telefon*

E-Mail*

3.1.2 Informationen zum Einsatz

Geben Sie die Informationen zum **Einsatzort** an.

Einsatzort

Als Einsatzort ist der Sitz des Arbeitgebers anzugeben oder der Ort, wo die Person normalerweise die Erwerbstätigkeit ausübt. Bei einem Einsatz an mehreren Orten innerhalb eines sachlich zusammenhängenden Projekts ist der Ersteinsatzort anzugeben.

Einsatzfirma / Auftraggeber*

Postleitzahl*

Ort*

Strasse (inkl. Hausnummer)*

Einsatzort ohne genaue Postadresse



Als Einsatzort ist der Sitz des Arbeitgebers anzugeben oder der Ort, wo die Person normalerweise die Erwerbstätigkeit ausübt.
Falls es sich um eine Anstellung im Rahmen des Personalverleihs handelt, dann ist als Einsatzort der Einsatzbetrieb anzugeben.

Beim Einsatzort müssen Sie neben der Postleitzahl und dem Ort entweder die Strasse (inkl. Hausnummer), die Koordinaten oder eine Beschreibung eingeben. Nutzen Sie die Strassenangabe, sofern der Einsatzort über eine Adresse verfügt.

Einsatzzeitraum

Bitte geben Sie Beginn und Ende der Tätigkeit, d.h. die effektiven Arbeitstage ein. Bei ununterbrochener Tätigkeit ist ein Aufenthalt von drei Monaten zulässig. Bei unterbrochener Tätigkeit wählen Sie bitte den Beginn und das Ende der Aufenthalte.

Im Kalender können Sie durch Klicken auf die Daten der Einsatzstage mehrere Einsatzperioden festlegen.

Von*	Bis*	Anzahl Tage
<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>	<input type="text"/>
<input type="button" value="⊕ Hinzufügen"/>	Total	<input type="text"/>

März, 2025						
MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
24	25	26	27	28	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	1	2	3	4	5	6

Geben Sie den **Einsatzzeitraum** an. Bitte geben Sie Beginn und Ende der Tätigkeit, d.h. die effektiven Arbeitstage ein. Bei ununterbrochener Tätigkeit ist ein Aufenthalt von drei Monaten zulässig. Bei unterbrochener Tätigkeit wählen Sie bitte den Beginn und das Ende der Aufenthalte.

Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit*

Ja Nein

Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Bitte beantragen Sie nach Abschluss dieser Meldung zusätzlich eine entsprechende Arbeitszeitbewilligung. Sie finden im letzten Prozessschritt einen entsprechenden Hinweis/Link.

Füllen Sie anschliessend die Angabe aus, ob Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet wird. Wenn Sie über eine UID verfügen, können Sie den Antrag nach Abschluss dieser Meldung einreichen. Sie finden im letzten Prozessschritt einen entsprechenden Hinweis.

3.1.3 Personalien und Anstellungsbedingungen

Hier wählen Sie alle Personen aus, welche Sie melden möchten. Sie können bereits gemeldete Personen wiederverwenden oder neue Personen erfassen.

Personalien und Anstellungsbedingungen

Ausgewählte Personen (0/50)

Status ↓↑	Nachname ↓↑	Vorname ↓↑	Geburtsdatum ↓↑
-----------	-------------	------------	-----------------

Gespeicherte Person auswählen >

Person neu erfassen >

Für eine Meldung müssen Sie Vorname(n) und Nachname der Person gemäss ID/Pass, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, das Gewerbe sowie die ausgeübte Tätigkeit und schliesslich die berufliche Qualifikation erfassen.

Personendaten



Vorname(n) gemäss ID/Pass*

Nachname gemäss ID/Pass*

Geburtsdatum*

Geschlecht*

Staatsangehörigkeit*

Gewerbe* Übersicht Gewerbe und Tätigkeiten.

Ausgeübte Tätigkeit*

Berufliche Qualifikation*

Abbrechen

Hinzufügen

3.1.4 Kommentar

Wenn Sie weitere Bemerkungen haben, können Sie diese im Kommentarfeld einfüllen.

Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage

Kommentar

Kommentar zur Meldung

0/400

3.1.5 Übersicht

Hier können Sie alle Angaben nochmals überprüfen. Wenn alles korrekt ist, bestätigen Sie die Richtigkeit der Daten mit dem Anwählen der Checkbox ganz unten. Klicken Sie Senden, werden Ihre Daten an die zuständige Behörde übermittelt.

3.1.6 Abschliessende Informationen

Auf der letzten Seite erhalten Sie Informationen zur zuständigen kantonalen Behörde und werden auf weitere Prozesse aufmerksam gemacht.

Wenn Sie Ihre Meldung abgeschickt haben, erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail und können die Angaben auch im Cockpit unter Behördengänge einsehen. Sie haben auch die Möglichkeit die Meldung zu duplizieren, wenn Sie eine neue Meldung erfassen und bestehende Angaben weiterverwenden möchten.

Wenn die zuständige kantonale Behörde Ihre Meldung bearbeitet hat, erhalten Sie ein E-Mail mit einer Benachrichtigung. Sie können die Bestätigung anschliessend in Ihrem **Cockpit** unter **Behördengänge** einsehen.



Erhalten Sie innerhalb von wenigen Tagen keine Antwort zu Ihrer Meldung, kontaktieren Sie die zuständige Behörde.

3.2 Kurzaufenthalte melden für entsandte Arbeitnehmende

Füllen Sie alle Angaben aus, Felder mit * sind Pflichtfelder.



Die Meldung hat **spätestens acht Tage vor Beginn der Erwerbstätigkeit** zu erfolgen.

3.2.1 Verantwortliche Person für die Meldung

Füllen Sie Vorname(n) und Nachname der Person sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse aus. Die verantwortliche Person ist die zuständige Person beim Arbeitgeber, die den Behörden Auskunft geben kann.

Verantwortliche Person für diese Meldung

Zuständige Person beim Arbeitgeber, die den Behörden Auskunft geben kann. Die verantwortliche Person muss den Arbeitgeber vertreten können.

Vorname(n) gemäss ID/Pass*

Nachname gemäss ID/Pass*

Telefon*

E-Mail*

3.2.2 Informationen zum Einsatz

Geben Sie die **Informationen zum Einsatzort** an.

Einsatzfirma / Auftraggeber*

Postleitzahl*

Ort*

Strasse (inkl. Hausnummer)*

Einsatzort ohne genaue Postadresse

Beim **Einsatzort** müssen Sie neben der Postleitzahl und dem Ort entweder die Strasse (inkl. Hausnummer), die Koordinaten oder eine Beschreibung eingeben. Nutzen Sie die Strassenangabe, sofern der Einsatzort über eine Adresse verfügt.



Pro Einsatzort ist eine separate Meldung auszufüllen.

Kontaktangaben in der Schweiz während des Einsatzes

Vollständige Angaben zur Person oder Unternehmen, welche den Behörden Auskunft über die Dienstleistungserbringung in der Schweiz erteilen können. Wenn nicht entsandter Arbeitnehmender aufgeführt wird, muss die angegebene Kontaktperson den Arbeitgeber vertreten können.

Unternehmen*

Vorname gemäss ID/Pass*

Nachname gemäss ID/Pass*

Strasse*

Hausnummer

Postleitzahl*

Ort*

Telefon*

E-Mail*

Als **Kontaktangaben in der Schweiz während des Einsatzes** müssen Sie die Angaben einer Person in der Schweiz erfassen, an die sich die schweizerischen Behörden während Ihres Einsatzes wenden können. Geben Sie z.B. den Auftraggeber oder den für die auszuführenden Arbeiten verantwortlichen Generalunternehmer, Architekten, Werkmeister usw. an. In all diesen Fällen muss die betreffende Person wissen, dass sie gegenüber den schweizerischen Behörden als Kontaktperson bezeichnet worden ist. Sie muss in der Lage sein, Fragen der Behörden zu beantworten.

Einsatzzeitraum

Bitte geben Sie Beginn und Ende der Tätigkeit, d.h. die effektiven Arbeitstage ein. Bei ununterbrochener Tätigkeit ist ein Aufenthalt von drei Monaten zulässig. Bei unterbrochener Tätigkeit wählen Sie bitte den Beginn und das Ende der Aufenthalte.

Im Kalender können Sie durch Klicken auf die Daten der Einsatzstage mehrere Einsatzperioden festlegen.

Von*  Bis*  Anzahl Tage _____


Total _____

März, 2025						
MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
24	25	26	27	28	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	1	2	3	4	5	6

Geben Sie den **Einsatzzeitraum** an. Bitte geben Sie Beginn und Ende der Tätigkeit, d.h. die effektiven Arbeitstage ein. Bei ununterbrochener Tätigkeit ist ein Aufenthalt von drei Monaten zulässig. Bei unterbrochener Tätigkeit wählen Sie bitte den Beginn und das Ende der Aufenthalte.




Wir empfehlen, die effektiven Arbeitstage anzugeben, da alle gemeldeten Tage von Ihrem Guthaben abgezogen werden (auch Sonn- und Feiertage).

Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit* 

Ja

Nein

 Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Bitte beantragen Sie nach Abschluss dieser Meldung zusätzlich eine entsprechende Arbeitszeitbewilligung. Sie finden im letzten Prozessschritt einen entsprechenden Hinweis/Link.

Füllen Sie anschliessend die Angabe aus, ob Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet wird. Wenn Sie über eine UID verfügen, können Sie den Antrag nach Abschluss dieser Meldung einreichen. Sie finden im letzten Prozessschritt einen entsprechenden Hinweis.

Einsatzzweck

Bestimmen Sie die konkreten Art des Auftrags, wie er vom Empfänger der Dienstleistung erteilt wurde (z.B. Hausbau, Installation eines Informatikservers, Sicherheitsdienst während einer Veranstaltung, usw).

Zweck der Dienstleistung*

Geben Sie schliesslich die Informationen zum **Zweck der Dienstleistung** an. Angaben zum konkreten Auftrag, wie er vom Empfänger der Dienstleistung erteilt wurde (z.B. Installation eines Informatikservers, Sicherheitsdienst während einer Veranstaltung etc.).

3.2.3 Personalien und Anstellungsbedingungen

Hier wählen Sie alle Personen aus, welche Sie melden möchten. Sie können bereits gemeldete Personen wiederverwenden oder neue Personen erfassen.

Personalien und Anstellungsbedingungen

Ausgewählte Personen (0/50)

Status ↓↑	Nachname ↓↑	Vorname ↓↑	Geburtsdatum ↓↑
-----------	-------------	------------	-----------------

Gespeicherte Person auswählen >

Person neu erfassen >

Personendaten ⊗

Vorname(n) gemäss ID/Pass*

Nachname gemäss ID/Pass*

Sozialversicherungsnummer im Staat des Wohnsitzes* ⓘ

Geburtsdatum*

Geschlecht*

Staatsangehörigkeit*

Gewerbe* ⓘ [Übersicht Gewerbe und Tätigkeiten](#)

Ausgeübte Tätigkeit*

Berufliche Qualifikation*

Einkommen ⓘ

Bruttolohn pro Stunde in der Schweiz während dem Einsatz*

Abbrechen

Hinzufügen

Für eine Meldung müssen Sie Vorname(n) und Nachname der Person gemäss ID/Pass, die Sozialversicherungsnummer im Staat des Wohnsitzes, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, das Gewerbe sowie die ausgeübte Tätigkeit und die berufliche Qualifikation erfassen. Ebenfalls müssen Sie Angaben zum Bruttolohn pro Stunde in der Schweiz während des Einsatzes erfassen. Dazu finden Sie im Formular weiterführende Informationen.

Das Feld «Aufenthaltsregelung im Entsendestaat seit» muss ausgefüllt werden, wenn die zu entsendende Person Angehörige eines Drittstaats (ausserhalb der EU/EFTA) ist.

Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich: Das Feld «Aufenthaltsregelung im Entsendestaat seit» muss für jede Person ausgefüllt werden, die nicht die britische Staatsangehörigkeit besitzt.

Reglementierte Berufe des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Falls nach der Wahl der Tätigkeit diese Information erscheint, sind Sie verpflichtet die Anweisungen unter [Dienstleistungserbringende \(admin.ch\)](#) zu beachten.

3.2.4 Kommentar

Wenn Sie weitere Bemerkungen haben, können Sie diese im Kommentarfeld einfüllen.

Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage

Kommentar

Kommentar zur Meldung

0/400

3.2.5 Übersicht

Hier können Sie alle Angaben nochmals überprüfen. Wenn alles korrekt ist, bestätigen Sie die Richtigkeit der Daten mit dem Anwählen der Checkbox ganz unten. Klicken Sie Senden, werden Ihre Daten an die zuständige Behörde übermittelt.

3.2.6 Abschliessende Informationen

Auf der letzten Seite erhalten Sie Informationen zur zuständigen kantonalen Behörde und werden auf weitere Prozesse aufmerksam gemacht.

Wenn Sie Ihre Meldung abgeschickt haben, erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail und können die Angaben auch im Cockpit unter Behördengänge einsehen. Sie haben auch die Möglichkeit die Meldung zu duplizieren, wenn Sie eine neue Meldung erfassen und bestehende Angaben weiterverwenden möchten.

Wenn die zuständige kantonale Behörde Ihre Meldung bearbeitet hat, erhalten Sie ein E-Mail mit einer Benachrichtigung. Sie können die Bestätigung anschliessend in Ihrem Cockpit unter Behördengänge einsehen.



Erhalten Sie innerhalb von wenigen Tagen keine Antwort zu Ihrer Meldung, kontaktieren Sie die zuständige Behörde.

3.3 Kurzaufenthalte melden für selbstständige Dienstleistungserbringer

Füllen Sie alle Angaben aus, Felder mit * sind Pflichtfelder.



Die Meldung hat **spätestens acht Tage vor Beginn der Erwerbstätigkeit** zu erfolgen.

Zuerst müssen Sie die Meldungsart ausfüllen, ob Sie sich selbst melden möchten, oder ob Sie einen entsandten Arbeitnehmenden melden möchten.

Meldungsart*

Ich möchte mich selbst als selbständigen Dienstleistungserbringer melden

Ich möchte von mir entsandte Arbeitnehmende melden

Wählen Sie *sich selber als selbständiger Dienstleistungserbringer*, wenn Sie Ihre eigene Tätigkeit als selbständiger Dienstleistungserbringer anmelden möchten.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die Auswahl «Ich möchte mich selbst als selbständigen Dienstleistungserbringer melden». Für Ausführungen zur Meldung von entsandten Arbeitnehmenden beachten Sie die Ausführungen in Kapitel 3.2.



Selbstständig erwerbende Dienstleistungserbringer müssen **gegenüber den Kontrollorganen auf deren Verlangen hin den Nachweis ihrer Selbstständigkeit erbringen**. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Seite [Entsendung - Willkommen auf entsendung.admin.ch](#).



Führen Sie zusammen mit Ihren Mitarbeitenden einen Einsatz in der Schweiz durch, müssen zwei separate Meldungen erfasst werden: eine Meldung für Sie als selbständigen Dienstleistungserbringer und eine Meldung für Ihre entsandten Mitarbeitenden.

3.3.1 Verantwortliche Person für diese Meldung

Füllen Sie Vorname(n) und Nachname der Person sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse aus. Die verantwortliche Person ist die zuständige Person beim Arbeitgeber, die den Behörden Auskunft geben kann.

Verantwortliche Person für diese Meldung

Zuständige Person beim Arbeitgeber, die den Behörden Auskunft geben kann. Die verantwortliche Person muss den Arbeitgeber vertreten können.

Vorname(n) gemäss ID/Pass*

Nachname gemäss ID/Pass*

Telefon*

E-Mail*

3.3.2 Informationen zum Einsatz

Geben Sie die Informationen zum **Einsatzort** an.

Einsatzfirma / Auftraggeber*

Postleitzahl*

Ort*

Strasse (inkl. Hausnummer)*

Einsatzort ohne genaue Postadresse

Beim Einsatzort müssen Sie neben der Postleitzahl und dem Ort entweder die Strasse (inkl. Hausnummer), die Koordinaten oder eine Beschreibung eingeben. Nutzen Sie die Strassenangabe, sofern der Einsatzort über eine Adresse verfügt.

Kontaktangaben in der Schweiz während des Einsatzes

Vollständige Angaben zur Person oder Unternehmen, welche den Behörden Auskunft über die Dienstleistungserbringung in der Schweiz erteilen können. Wenn nicht entsandter Arbeitnehmender aufgeführt wird, muss die angegebene Kontaktperson den Arbeitgeber vertreten können.

Unternehmen*

Vorname gemäss ID/Pass*

Nachname gemäss ID/Pass*

Strasse*

Hausnummer

Postleitzahl*

Ort*

Telefon*

E-Mail*

Als **Kontaktangaben in der Schweiz während des Einsatzes** müssen Sie die Angaben einer Person in der Schweiz erfassen, an die sich die schweizerischen Behörden während Ihres Einsatzes wenden können. Geben Sie z.B. den Auftraggeber oder den für die auszuführenden Arbeiten verantwortlichen Generalunternehmer, Architekt, Werkmeister usw. an. In all diesen Fällen muss die betreffende Person wissen, dass sie gegenüber den schweizerischen Behörden als Kontaktperson bezeichnet worden ist. Sie muss in der Lage sein, Fragen der Behörden zu beantworten.

Einsatzzeitraum

Bitte geben Sie Beginn und Ende der Tätigkeit, d.h. die effektiven Arbeitstage ein. Bei ununterbrochener Tätigkeit ist ein Aufenthalt von drei Monaten zulässig. Bei unterbrochener Tätigkeit wählen Sie bitte den Beginn und das Ende der Aufenthalte.

Im Kalender können Sie durch Klicken auf die Daten der Einsatzstage mehrere Einsatzperioden festlegen.

Von*	Bis*	Anzahl Tage
<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/>	<input type="text"/>
<input type="button" value="+ Hinzufügen"/>	Total	<input type="text"/>

März, 2025						
MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
24	25	26	27	28	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	1	2	3	4	5	6

Geben Sie den **Einsatzzeitraum** an. Bitte geben Sie Beginn und Ende der Tätigkeit, d.h. die effektiven Arbeitstage ein. Bei ununterbrochener Tätigkeit ist ein Aufenthalt von drei Monaten zulässig. Bei unterbrochener Tätigkeit wählen Sie bitte den Beginn und das Ende der Aufenthalte.



Wir empfehlen, die effektiven Arbeitstage anzugeben, da alle gemeldeten Tage von Ihrem Guthaben abgezogen werden (auch Sonn- und Feiertage).

Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit*

Ja

Nein

Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Bitte beantragen Sie nach Abschluss dieser Meldung zusätzlich eine entsprechende Arbeitszeitbewilligung. Sie finden im letzten Prozessschritt einen entsprechenden Hinweis/Link.

Füllen Sie die Angabe aus, ob **Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit** geleistet wird. Wenn Sie über eine UID verfügen, können Sie den Antrag nach Abschluss dieser Meldung einreichen. Sie finden im letzten Prozessschritt einen entsprechenden Hinweis.

Einsatzzweck

Bestimmen Sie die konkreten Art des Auftrags, wie er vom Empfänger der Dienstleistung erteilt wurde (z.B. Hausbau, Installation eines Informatikservers, Sicherheitsdienst während einer Veranstaltung, usw).

Zweck der Dienstleistung*

Geben Sie schliesslich die Informationen zum **Zweck der Dienstleistung** an. Angaben zum konkreten Auftrag, wie er vom Empfänger der Dienstleistung erteilt wurde (z.B. Installation eines Informatikservers, Sicherheitsdienst während einer Veranstaltung etc.)

3.3.3 Personalien und Anstellungsbedingungen

Hier erscheinen die von Ihnen im Rahmen der Erfassung ihres Profils gemachten Angaben. Sie müssen anschliessend noch das Gewerbe und die ausgeübte Tätigkeit während des Einsatzes ausfüllen.

Angaben zum Selbständigen Dienstleistungserbringer

Vorname(n) gemäss ID/Pass*

Nachname gemäss ID/Pass*

Geburtsdatum*

Geschlecht*

Staatsangehörigkeit*

Gewerbe*  [Übersicht Gewerbe und Tätigkeiten.](#)

Ausgeübte Tätigkeit*

Reglementierte Berufe des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Falls nach der Wahl der Tätigkeit diese Information erscheint, sind Sie verpflichtet die Anweisungen unter [Dienstleistungserbringende \(admin.ch\)](#) zu beachten.

3.3.4 Kommentar

Wenn Sie weitere Bemerkungen haben, können Sie diese im Kommentarfeld einfüllen.

Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage

Kommentar

Kommentar zur Meldung

0/400

3.3.5 Übersicht

Hier können Sie alle Angaben nochmals überprüfen. Wenn alles korrekt ist, bestätigen Sie die Richtigkeit der Daten mit dem Anwählen der Checkbox ganz unten. Klicken Sie Senden, werden Ihre Daten an die zuständige Behörde übermittelt.

3.3.6 Abschliessende Informationen

Auf der letzten Seite erhalten Sie Informationen zur zuständigen kantonalen Behörde und werden auf weitere Prozesse aufmerksam gemacht.

Wenn Sie Ihre Meldung abgeschickt haben, erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail und können die Angaben auch im Cockpit unter Behördengänge einsehen. Sie haben auch die Möglichkeit die Meldung zu duplizieren, wenn Sie eine neue Meldung erfassen und bestehende Angaben weiterverwenden möchten.

Wenn die zuständige kantonale Behörde Ihre Meldung bearbeitet hat, erhalten Sie ein E-Mail mit einer Benachrichtigung. Sie können die Bestätigung anschliessend in Ihrem Cockpit unter Behördengänge einsehen.



Erhalten Sie innerhalb von wenigen Tagen keine Antwort zu Ihrer Meldung, kontaktieren Sie die zuständige Behörde.

3.3.7 Melden von Mitinhabern (Geschäftsführende und / oder Gesellschafter) einer Unternehmung

Bei der Meldung von mehreren **Mitinhavern einer Unternehmung** (z.B. einer **GmbH**) empfehlen wir vorgängig folgende Abgrenzungsfrage zu prüfen: Steht der Mitinhaber und / oder Gesellschafter in einem rechtlichen Subordinationsverhältnis im Verhältnis zum Arbeitgeber (dem Unternehmen) oder trägt er überwiegend das unternehmerische und / oder wirtschaftliche Risiko des betreffenden Unternehmens? U.a. danach bestimmt sich, ob eine Person, welche eine Dienstleistung in der Schweiz erbringen will, als entsandt oder als selbstständig zu melden ist.

1. Subordinationsverhältnis: Liegt ein Arbeitsverhältnis oder ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis vor, empfehlen wir, den Betreffenden als Arbeitnehmer zu qualifizieren und als «entsandten Arbeitnehmenden» der Firma anzumelden. Das gleiche gilt unter Umständen sowohl für den Inhaber oder Aktionär einer Personen- bzw. Kapitalgesellschaft als auch für sogenannte Fremdgeschäftsführende (d.h. Geschäftsführer, die keine oder nur marginale Gesellschaftsanteile an einer GmbH besitzen), wenn ein Subordinationsverhältnis vorliegt bzw. überwiegt.
2. Tragen des unternehmerischen oder wirtschaftlichen Risikos: Trägt der Mitinhaber und / oder Geschäftsführende einer Unternehmung (z.B. GmbH) überwiegend das unternehmerische und / oder wirtschaftliche Risiko und liegt kein Subordinationsverhältnis im Sinne eines Arbeitsverhältnisses oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses in Bezug auf das Unternehmen vor, dann empfehlen wir, eine Anmeldung als selbstständigen Dienstleistungserbringer.

Bei der Meldung kann nur eine Person als selbstständiger Dienstleistungserbringer gemeldet werden. Sollte der unter Ziff. 2 dargestellte Sachverhalt auf weitere Mitinhaber zutreffen, melden sich diese (aus technischen Gründen) als «entsandte Arbeitnehmende» der Firma an. Weisen Sie im Kästchen «Kommentar zur Meldung» (zuerst auf der Seite) darauf hin, dass es sich bei den als entsandte Arbeitnehmende gemeldeten Personen ebenfalls um Inhaber der genannten Unternehmung und damit um Selbstständige handelt.

Die Kantone sind für die Einzelfallprüfung zuständig. Es empfiehlt sich, im Zweifelsfall vorgängig die zuständige kantonale Behörde zum konkreten Einzelfall zu kontaktieren. Weisen Sie im Kästchen «Kommentar zur Meldung» darauf hin, dass es sich bei den als entsandte Arbeitnehmende gemeldeten Personen ebenfalls um Inhaber (d.h. selbstständig Erwerbstätige) der genannten Unternehmung handelt.

3.4 Nachträgliche Änderung einer Meldung

Eine Änderung muss **unverzüglich** der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden (jedoch spätestens vor Beginn des Einsatzes bzw. bei Verkürzung oder Verlängerung des Einsatzes vor Eintritt der Abweichung von der gemeldeten Einsatzdauer).

Erfolgte die Meldung online auf elektronischem Weg, wird die Änderung der zuständigen Behörde namentlich in folgenden Fällen per **E-Mail** und mit Verweis auf die bereits erfolgte Meldung (es ist keinesfalls eine neue Online-Meldung vorzunehmen) übermittelt:

- ▶ bei Verschiebung des Einsatzdatums auf später
- ▶ bei einer anderen Einsatzdauer (Verkürzung oder Verlängerung des Einsatzes)
- ▶ bei einer Unterbrechung der Arbeiten
- ▶ bei Annullierung der Meldung

In folgenden Fällen muss eine **neue Online-Meldung** vorgenommen werden:

- ▶ Meldung anderer Mitarbeiter (z. B. im Krankheitsfall)
- ▶ Meldung zusätzlicher Mitarbeiter

- ▶ Wiederaufnahme der Arbeiten nach erfolgter Unterbrechung; Folgearbeiten (Wartungsarbeiten oder Erfüllung von Gewährleistungsforderungen) am gleichen Projekt

Die neue Meldung hat vor Beginn des Einsatzes zu erfolgen und einen Hinweis auf die bereits erfolgte Meldung zu enthalten. Eine neue Meldung löst in den bezeichneten Fällen keine erneute 8-tägige Frist aus; für die Berechnung der Frist bleibt das Datum der ersten Meldung massgebend.



In allen erwähnten Fällen muss die neue Meldung einen Verweis auf die bereits erfolgte Meldung beinhalten.

4. Meldevorschriften

4.1 Meldefrist

Die Tätigkeit von entsandten Arbeitnehmenden und selbstständig Erwerbstätigen ist **mindestens acht Kalendertage** (inkl. Sonn- und Feiertage) **vor dem vorgesehenen Beginn der Arbeiten** in der Schweiz zu melden. Wird die Meldung beispielsweise an einem Montag übermittelt, darf die Arbeitsaufnahme frühestens am Dienstag der folgenden Woche erfolgen.

Bei einem Stellenantritt in der Schweiz mit einer Beschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres hat die Meldung **spätestens am Tag vor der Arbeitsaufnahme** zu erfolgen.

4.2 Acht meldefreie Tage / Meldepflicht vom ersten Tag an

Die Tätigkeit der entsandten Arbeitnehmenden und der selbstständigen Dienstleistungserbringenden ist meldepflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahrs insgesamt mehr als acht Tage dauert.

In folgenden Wirtschaftsbranchen besteht eine Meldepflicht **vom ersten Tag an**, und zwar sowohl für

- ▶ selbstständige Dienstleistungserbringende (mit Nationalität eines EU/EFTA-Staates) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA als auch für
- ▶ entsandte Arbeitnehmende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Erwerbstätigkeit im:
 - Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau) und Baunebengewerbe
 - Garten- und Landschaftsbau
 - Hotel- und Gastgewerbe
 - Reinigungsgewerbe in Industrie und Privathaushalten
 - Überwachungs- und Sicherheitsdienst.
 - Gewerbe der Reisenden (Ausnahme: Zirkusbetreiber und Markthändler sind erst ab dem 9. Tag meldepflichtig)
 - Erotikgewerbe

Begründung:

In diesen Wirtschaftszweigen besteht erfahrungsgemäss die Gefahr von Lohndumping und der Umgehung von zwingenden arbeitsrechtlichen Vorschriften (vgl. [Art. 6 EntsV](#) und [Art. 14 VZAE](#)). In den übrigen Fällen bzw. den anderen Branchen besteht eine Meldepflicht erst, wenn die Dienstleistungserbringung in der Schweiz innerhalb eines Kalenderjahres länger als acht Tage dauert. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit ununterbrochen oder tageweise ausgeführt wird.

Auch in folgenden Fällen gilt die Meldepflicht vom ersten Tag an:

- ▶ EU/EFTA-Angehörige mit Stellenantritt in der Schweiz von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr.

4.3 Notfallregelung – Ausnahme der Einhaltung der 8-tägigen Voranmeldefrist

Bei der Entsendung eines Arbeitnehmenden bzw. bei einer selbstständigen Dienstleistungserbringung ist die 8-tägige Voranmeldefrist zwingend einzuhalten. In Notfällen kann die Arbeit ausnahmsweise vor Ablauf der 8-tägigen Frist aufgenommen werden, frühestens aber am Tag der

Meldung. Das Vorliegen eines Notfalls muss bei der Meldung des Einsatzes zwingend bekanntgegeben und begründet werden (Feld «Kommentar» in der Online-Meldung).

Die Geltendmachung einer Notsituation wird von den kantonalen Behörden anerkannt, wenn insbesondere die nachfolgend genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ der Arbeitseinsatz dient der Behebung eines plötzlich eingetretenen Schadens und hat zum Ziel, weiteren Schaden zu verhindern
- ▶ der Arbeitseinsatz erfolgt unverzüglich, in der Regel aber spätestens drei Kalendertage (inkl. Sonn- und Feiertage) nach dem Eintritt des Schadens

Die Notwendigkeit eines Arbeitseinsatzes vor Ablauf der 8-tägigen Frist kann ausnahmsweise namentlich in folgenden Fällen anerkannt werden:

- ▶ wenn Arbeitsmaschinen, Geräte, Transporteinrichtungen und Fahrzeuge, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs unabdingbar sind, wegen schwerwiegender Störungen oder erlittener Schäden instand gestellt werden müssen
- ▶ wenn unmittelbar durch die Einwirkung höherer Gewalt ausgelöste Betriebsstörungen abgewendet oder behoben werden müssen
- ▶ wenn Störungen in der Energie-, Wärme- oder Wasserversorgung oder des öffentlichen oder privaten Verkehrs abgewendet oder behoben werden müssen
- ▶ wenn unerlässliche und unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier sowie zur Vermeidung von Umweltschäden getroffen werden müssen
- ▶ wenn Arbeiten in einzelnen Erwerbszweigen witterungsbedingt (z. B. abrupter Wechsel der Witterungsbedingungen, etwa ein Kälteeinbruch nach längerer Hitzeperiode) vorverschoben werden müssen. Die während des Einsatzes auszuführenden Arbeiten sind dabei nur unter bestimmten Witterungsbedingungen möglich und eine Verschiebung wäre trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar (z. B. die Abdichtung von Fugen aller Art bei grosser Kälte)

Weitere Informationen zur Geltendmachung einer Notsituation finden Sie in den Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs [Weisungen](#), Ziffer 3.3.5

4.4 Berechnung der Tage

Bei einer Entsendung von Arbeitnehmenden beziehen sich die acht meldefreien Tage, sowie die bewilligte maximale Tätigkeitsdauer von 90 Tagen sowohl auf das Entsendeunternehmen als auch auf die entsandten Arbeitnehmenden. Die Anzahl Mitarbeitender, die während der Beschäftigungsdauer gleichzeitig entsandt werden, wirkt sich hingegen nicht auf die Gesamtzahl der berechneten Arbeitstage für das Unternehmen aus.

Beispiele zur Berechnung der Tage finden Sie in Kapitel 3.3.8 der [Weisungen](#) sowie in [Anhang 4](#) der Weisungen (verfügbar in Deutsch, Französisch und Italienisch).

Beispiel 1:

Ein Informatikunternehmen entsendet einen Mitarbeiter für acht Tage in die Schweiz. Für das Unternehmen sowie den Mitarbeiter ist es die erste grenzüberschreitende Dienstleistung im aktuellen Kalenderjahr. Eine Meldung ist somit nicht erforderlich (=> acht meldefreie Tage).

Ab jetzt müssen alle weiteren Mitarbeitenden dieses Unternehmens, welche im gleichen Jahr in die Schweiz entsendet werden, vom Unternehmen spätestens acht Tage vor dem geplanten Einsatz gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn diese neuen Mitarbeitenden im laufenden Jahr noch nie in der Schweiz gearbeitet haben (=> Regel gilt sowohl für Unternehmen wie auch für

den Mitarbeiter). Wenn jedoch bereits zu Beginn feststeht, dass der Einsatz in der Schweiz länger als die acht meldefreien Tage dauern wird, dann muss die Meldung im Meldeverfahren bereits für den ersten Einsatztag vorgenommen werden.

Beispiel 2:

Ein Gartenbauunternehmen entsendet eine Mitarbeiterin für acht Tage in die Schweiz. Für das Unternehmen sowie die Mitarbeiterin ist es die erste grenzüberschreitende Dienstleistung im aktuellen Kalenderjahr. Dennoch muss die Mitarbeiterin acht Tage vor dem geplanten Einsatz gemeldet werden, da im Gartenbau eine Meldepflicht ab dem ersten Tag besteht.

Beispiel 3:

Eine Musikschule entsendet eine Mitarbeiterin, welche bereits acht Tage meldefrei in der Schweiz gearbeitet hat, für fünf Tage in die Schweiz. Für das Unternehmen (die Musikschule) ist es in diesem Jahr die erste Entsendung von Mitarbeitern in die Schweiz. Da die Mitarbeiterin jedoch bereits acht Tage in der Schweiz tätig war, ist eine Meldung durch den Entsendebetrieb trotzdem erforderlich.

Beispiel 4:

Da in der Baubranche eine Meldung ab dem ersten Tag des Einsatzes zwingend ist, muss der Einsatz acht Tage vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden. Ein Bauunternehmen entsendet drei Mitarbeitende gleichzeitig für fünf Arbeitstage in die Schweiz. Es werden somit fünf Tage vom Konto des Unternehmens abgezogen. Entsendet das Unternehmen jedoch die drei Mitarbeitenden nacheinander an unterschiedlichen Tagen (die Mitarbeitenden arbeiten nicht an denselben Tagen), so werden 15 Tage vom Konto gebraucht.

Beispiel 5:

Eine Firma meldet einen Mitarbeiter am Kalendertag X gleichzeitig (z.B. Vormittag) auf zwei verschiedenen Baustellen an. Dieses Vorgehen ist nicht zulässig. Erlaubt sind hingegen verschiedene Einsätze eines Mitarbeiters am gleichen Arbeitstag auf verschiedenen Baustellen, wenn die Einsätze nacheinander erfolgen (z.B. Arbeit auf der Baustelle X am Vormittag und Arbeit auf der Baustelle Y am Nachmittag). Die ungefähren Zeiten sind im Kommentarfeld der jeweiligen Meldung anzugeben. In diesem Fall wird lediglich ein Arbeitstag abgezogen.

4.5 Wie sind die mehrere Aufträge zu melden?

Grundsätzlich ist jeder einzelne Auftrag und Einsatzort zu melden. Alle geplanten Einsatztage sind in der Meldung anzugeben.

Eine einmalige Meldung reicht aus, wenn:

- ▶ während mehreren Einsätzen der gleiche Auftrag für einen Auftraggeber am selben Einsatzort ausgeführt wird. Die jeweiligen Einsatztage für die einzelnen Einsätze sind anzugeben;
- ▶ am gleichen Einsatzort ohne Unterbruch gearbeitet wird.

Ausnahme genügt eine Meldung, wenn:

- ▶ Unterhalts- und Serviceaufträge in mehreren Einsätzen für einen Auftraggeber an verschiedenen Einsatzorten ausgeführt werden. Die jeweiligen Einsatztage für die einzelnen Aufträge und der erste Einsatzort sind in der Meldung anzugeben. Unter diese Aufträge fallen namentlich Montagearbeiten an Elektrizitäts- oder Rohrleitungen oder im Strassen- oder Eisenbahnbau (z.B. Einbau von Sicherheitseinrichtungen auf einem Autobahnabschnitt).

4.6 Bewilligungspflichtige Dienstleistungserbringung

Eine private **Arbeitsvermittlungsagentur mit Sitz im Ausland ist nicht berechtigt**, Stellensuchende direkt mit Arbeitgebern oder Dritten, welche in der Schweiz ansässig sind, zusammenzuführen. Sie hat die Möglichkeit, mit einer in der Schweiz konzessionierten Vermittlungsagentur, welche sowohl über die kantonale als auch eidgenössische Bewilligung verfügt, zusammenzuarbeiten.

Ein Personalverleiher mit Sitz im Ausland ist unter keinen Umständen berechtigt, seine Tätigkeit in der Schweiz auszuüben. Nach Art. 22 Abs. 3 Anhang I FZA und Art. 12 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) ist der Personalverleih vom Ausland in die Schweiz nicht gestattet. Dieses Verbot umfasst einerseits das Verbot für Personalverleiher mit Sitz im Ausland ihre Arbeitnehmer schweizerischen Unternehmen zu überlassen, andererseits das Verbot für Personalverleiher mit Sitz im Ausland ihre Arbeitnehmer ausländischen Arbeitgebern zu überlassen, welche ihre Dienstleistungen in der Schweiz erbringen.

Für Finanzdienstleistungen, für die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des FZA eine vorherige Genehmigung erforderlich ist und deren Erbringer der Aufsicht der Behörden dieser Vertragspartei unterliegen, besteht eine vorgängige Bewilligungspflicht (Art. 22 Abs. 3 Anhang I FZA).

- ▶ [Anhang I FZA](#)
- ▶ [Arbeitsvermittlungsgesetz \(AVG\)](#)

4.7 Was gilt für die Dienstleistungserbringung innerhalb von speziellen Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU?

Im Rahmen dieser Abkommen (öffentliches Beschaffungswesen, Luft- und Landverkehr) besteht ein Anspruch auf Einreise und Aufenthalt während der ganzen Dauer der Tätigkeit. Ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten oder 90 Tagen im Kalenderjahr ist bewilligungspflichtig. Es besteht ein Anspruch auf Bewilligungserteilung.

5. Weitere allgemeine Hinweise

5.1 Entsendegesetz und Entsendeverordnung

Auf entsandte Arbeitnehmende (sowie teilweise auf Selbstständige) sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes und der Entsendeverordnung anwendbar. Das bedeutet, unter anderem, dass bei einer Entsendung die in der Schweiz geltenden minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden müssen:

- ▶ [entsendung.admin.ch - Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden](https://entsendung.admin.ch)
- ▶ [Entsendegesetz \(EntsG\)](#)
- ▶ [Entsendeverordnung \(EntsV\)](#)

5.2 Verfahren zur Meldung und Nachprüfung der Berufsqualifikationen

Für alle Dienstleistungserbringenden aus der EU/EFTA, die eine Dienstleistung in einem reglementierten Beruf während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in der Schweiz erbringen möchten, ist zusätzlich eine Meldung über das Online-System des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erforderlich. Dieses Vorgehen ermöglicht den zuständigen Behörden eine einheitliche und sorgfältige Kontrolle der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden aus der EU/EFTA. Diese Regelung stellt sicher, dass die Qualifikationen der Dienstleistungserbringenden ausreichend sind:

- ▶ [Meldung und Nachprüfung der Berufsqualifikationen](#)

5.3 Mehrwertsteuerpflicht (MWST)

Ab einem weltweiten Umsatz von über CHF 100 000 pro Jahr kann für das Entsendeunternehmen oder für selbstständig Erwerbstätige eine Mehrwertsteuerpflicht bestehen. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der eidgenössischen Steuerverwaltung.

- ▶ [Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht](#)
- ▶ [Kontaktangaben](#)

5.4 Verzollung

Für Fragen zum Zoll und allfälligen Deklarationspflichten kontaktieren Sie bitte direkt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG.

- ▶ [Schneller zur gesuchten Information \(admin.ch\)](#)

5.5 Ihre Ansprechpartner rund um das Meldeverfahren - auf einen Klick

Staatssekretariat für Migration SEM:

- ▶ www.sem.admin.ch/meldeverfahren
- ▶ Weisungen des Staatssekretariats für Migration: [Weisung VFP](#) und [Anhänge](#)

EasyGov:

- ▶ [EasyGov.swiss - Der Online-Schalter für Unternehmen](#)

Adressen der Kantone:

- ▶ [Kantonale Behörden für Meldeverfahren \(admin.ch\)](#)

Informationsplattform *entsendung.ch* – Angaben zu Lohn/Arbeit, Rechte/Pflichten, Sanktionen:

- ▶ [Entsendung - Willkommen auf entsendung.admin.ch](https://entsendung.admin.ch)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI:

- ▶ [Zuständige Meldestelle \(admin.ch\)](https://www.sbfi.admin.ch)

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV – Mehrwertsteuerfragen:

- ▶ [MWST-Steuerpflicht: Allgemeine Informationen](https://www.estv.admin.ch)